

Name und genaue Anschrift der Behörde

Datum:

Erklärung

über die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII

Mit der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen vom 17.06.1999 wurde die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII auf regionale Kommisssionen übertragen. Diese Zuständigkeitsübertragung ist für die Kommunen und Einrichtungen bindend, soweit ein Beitritt erklärt worden ist.

Für Einrichtungen, die keinem der Spitzenverbände (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) angehören, verbleibt es nach § 78 e Abs. 1 SGB VIII bei der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes.

Nach § 13 der Geschäftsordnung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern können Einrichtungen, die keinem Trägerverband angehören, der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII freiwillig beitreten, wenn das örtliche Jugendamt sein Einverständnis schriftlich erklärt.

Die unten aufgeführte Einrichtung hat zunächst die Absicht erklärt, den Vereinbarungen beizutreten. Eine schriftliche Erklärung für die Zeit ab

wird noch zugeleitet liegt bereits vor.

Name/Art und Adresse der Einrichtung

Wir erklären uns hiermit damit einverstanden, dass die Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern in unserem Auftrag die notwendigen Verhandlungen führt und Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII abschließt.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission Kinder- und Jugendhilfe mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern abgeschlossene Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII bleiben für den dort vereinbarten Zeitraum unberührt.

Unterschrift und Datum Leitung Jugendamt